

Satzung

der

Milcherzeuger- gemeinschaft Nordbayern eG

Stand 27.06.2018

Inhalt

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe der Genossenschaft
- IV. Eigenkapital und Haftsumme
- V. Rechnungswesen
- VI. Liquidation
- VII. Bekanntmachungen
- VIII. Gerichtsstand
- IX. Sonstiges

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Milcherzeugergemeinschaft Nordbayern eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

Windsbach

§ 2

Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Hauptzweck des Unternehmens ist die Erfassung und Vermarktung von Milch und Milchprodukten auf der Basis von Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln, die den Erfordernissen des Marktes entsprechen. Bei der Vermarktung von Milch und Milchprodukten ihrer Mitglieder kann die Genossenschaft diese erwerben und an Drittabnehmer weitervermarkten oder aber über diese als Vermittler ihrer Mitglieder mit Abnehmern Lieferverträge abschließen. Die Genossenschaft kann die Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie die einzuhaltenden Vermarktungsvorschriften in gesonderten Bedingungen, z. B. der Milchlieferungsordnung festlegen.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten. Im Rahmen einer nachrangigen Tätigkeit kann sie sich an Unternehmen beteiligen.

(4) Die Genossenschaft ist eine Erzeugergemeinschaft im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen,

die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe Milch erzeugen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- b) Zulassung durch die Genossenschaft.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Ver-

äußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- g) es sein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
- h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

Der Ausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn sein Verbleiben als Mitglied der Genossenschaft unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats bzw. der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge

sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- j) nach Maßgabe der Erzeugungs- und Qualitätsregeln (u. a. Milchlieferungsordnung) die in seiner Wirtschaft erzeugte Milch anzuliefern und dafür qualitätsbezogene Bezahlung zu verlangen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassenen Milchlieferrungsordnung sowie den festgesetzten Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln nachzukommen und das Nachkommen überwachen zu lassen sowie die Bedingungen eines von der Genossenschaft in seinem Namen abgeschlossenen Milchliefervertrags einzuhalten.
- c) die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Milcherfassungsgebiet der Genossenschaft zu unterlassen; das gleiche gilt für eine unmittelbare Beteiligung des Mitglieds an einem derartigen Unternehmen,
- d) die nach § 37 Abs. 3 erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile gemäß § 37 Abs. 2 fristgerecht zu leisten,
- e) - sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene und nicht zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Wirtschaftsbetrieb zur Fütterung der eigenen Tiere benötigte Milch nach Maßgabe der geltenden Milchlieferrungsordnung ausschließlich an die Genossenschaft zu liefern, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme durch die Generalversammlung zugelassen ist. Die Lieferungsverpflichtung bleibt bis zum Ausscheiden aus der Genossenschaft bestehen,
 - jede rechtsgeschäftliche Überlassung des landwirtschaftlichen Betriebs oder eines Teilbetriebs oder der Milchproduktion an Dritte, gleich ob durch Veräußerung, Verpachtung, Nießbrauch oder tatsächliche Nutzungsüberlassung sowie Einbringung in eine Gesellschaft oder Gemeinschaft sowie Auflösung einer Gesellschaft davon abhängig zu machen, dass der Übernehmer die Mitgliedschaft erwirbt, es sei denn, dieser verpflichtet sich gegenüber der Genossenschaft zur Anlieferung der Milch gemäß Buchstabe e) Absatz 1 bis zum Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft,
- f) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse und die Absicht der rechtsgeschäftlichen Überlassung seines Betriebs, eines Teilbetriebs oder der Milchproduktion unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen des Vorstands jederzeit den Umfang anzugeben und spätere Veränderungen dieses Bestandes unverzüglich und unaufgefordert der Genossenschaft mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- g) bei jedem Verstoß gegen die in Buchstaben a), b), c), und f) begründeten Pflichten eine vom Vorstand festzusetzende Strafe von bis zu 5.000 EUR je Zuwiderhandlung zu zahlen. Kommt das Mitglied seinen Pflichten nach Buchstabe e) schuldhaft nicht nach, so kann der Vorstand bei jedem Verstoß gegen das Mitglied eine Strafe von bis zu 0,05 EUR je Kilogramm von ihm oder dem Übernehmer nicht abgelieferte Milch festsetzen.

Für die Berechnung der Strafe ist regelmäßig die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor Einstellung der Milchlieferung gelieferte Milchmenge maßgeblich.

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen; dieser entscheidet genossenschaftsintern endgültig.

Das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt unter Anrechnung einer etwaigen Strafe.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat,

- h) bei der Aufnahme als Mitglied ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, sofern ein solches von der Generalversammlung festgesetzt worden ist,

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzu-

stellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,

- h) sich im Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zum gesetzlichen Förderauftrag zu äußern,
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - j) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - k) eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen sowie deren angelieferte Erzeugnisse bestmöglich zu verwerten,
 - l) die Einhaltung der Milchlieferungsordnung, der Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie der allgemeinen Verkaufsregeln zu überwachen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Molkereiunternehmen, Milchkaufverträge mit einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren abzuschließen.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in der Regel vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der geschäftspolitischen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Finanzbedarf und die Investitionen, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in der Regel vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:
- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) eine Übersicht über die Forderungen der Genossenschaft.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt; die übrigen wählt die Generalversammlung.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt nach einem Ausscheiden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter aus dem Vorstand, oder je-

der Wiederwahl des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand, der Aufsichtsrat.

(4) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt/zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

(5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abuberufende Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

(8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19

Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf

das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Kredite oder anderweitiger, wirtschaftlicher Vorteil besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes werden nicht gewährt.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außer-

dem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. I). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Errichtung von Gebäuden, Erwerb und Veräußerung von dauernden Beteiligungen, sofern dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
- c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie

über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000 €,

- d) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- e) Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39 und 39a,
- f) Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),
- g) Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
- h) die Erteilung und der Widerruf der Prokura,
- i) Festlegung der Milchlieferungsordnung sowie weiterer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebots und von Milchlieferungsverträgen sowie von gemeinsamen Verkaufsregeln und der allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- j) Befreiung einzelner Mitglieder von der Anlieferungspflicht gemäß §12 Buchst. e),
- k) Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- l) Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 8.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.

(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten ordentlichen Wahlen entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind durch eine außerordentliche Generalversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Mit jeder Wiederwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters in den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter neu zu wählen. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein

Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei

Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Die stimmberechtigten gesetzlichen bzw. ermächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(7) Sobald der Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder angehören, findet die Generalversammlung als Vertreterversammlung gemäß § 43 a des Genossenschaftsgesetzes statt. In diesem Fall werden die Befugnisse und Rechte, die den Mitgliedern zustehen, nicht mehr in der Generalversammlung, sondern durch Beschlussfassung der erschienenen Vertreterversammlung ausgeübt, wobei die für die Generalversammlung maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden.

(8) Sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern ist in der Vertreterversammlung die Anwesenheit in einem Zuhörerteil des Versammlungsraumes gestattet. Die Befugnis schließt jedoch nicht das Recht aus, während der Dauer der Vertreterversammlung Anträge zu stellen oder sich an der Aussprache zu beteiligen.

(9) Die Vertreterversammlung besteht aus einer unbestimmten Zahl – von gewählten Vertretern. Für je angefangene 30 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen, maßgebend ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird und der Zustimmung der Generalversammlung (Vertreterversammlung) bedarf. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden.

(10) Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

(11) Die Vertreter und die Ersatzmänner werden nach den Vorgaben der Wahlordnung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, so sind im 2. Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten stimmen auf sich vereinigten. Die gewählten Vertreter und Ersatzmänner haben sich innerhalb 8 Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Vertreter müssen Mitglieder sein, die Vertreterbefugnis ist persönlich und nicht übertragbar.

(12) Über jede Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter, Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Wahlprotokolls ist der Genossenschaft zuzuleiten. Die Vertreterversammlung kann eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission einsetzen.

(13) Die Amtszeit der Vertreter beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit der Ersatzmänner erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Vertreters. Ferner erlischt die Amtsdauer der Vertreter und Ersatzmänner, abgesehen von der Beendigung der ordentlichen Wahlperiode, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, an dessen Ende die Mitgliederzahl der Genossenschaft weniger als 1.500 beträgt.

(14) Jeder Vertreter erhält nach Annahme der Wahl einen Ausweis, aus dem sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Vertreterversammlung ergibt. Bei Behinderung einer ordnungsgemäß gewählten Ersatzmann zur Wahrnehmung der Vertreterschaft zu übergeben mit einer schriftlichen Beauftragung.

(15) Über den Ersatz für notwendige Auslagen an der Teilnahme der Vertreterversammlung werden vom Vorstand und Aufsichtsrat Richtlinien erstellt.

(16) Für den Aufbau der zu bildenden Bezirksarbeitsgebiete und deren Tätigkeit erlässt der Vorstand und Aufsichtsrat eine Arbeitsordnung.

§ 27

Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. k) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft oder die Vertreter können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 bestimmten Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft oder die Vertreter können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,

- i) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- l) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- n) Auflösung der Genossenschaft,
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- p) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- q) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung,

§ 31

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

(5) Die Beschlüsse über die Ausnahmen nach § 12 Buchstabe e Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen

§ 32

Entlastung

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

(3) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Die Generalversammlung kann auch ein anderes Wahlverfahren beschließen.

(4) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beur-

teilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 36

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL [UND NACHSCHUSSPFLICHT (HAFTSUMME)]

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 EUR.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der Genossenschaft. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 5 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens fünf Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen ist, solange die Rücklage 5 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. e)).

§ 39a

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Straf gelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 40

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 42

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 42a

Überschussverteilung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 43

Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder einer anderen Ergebnismrücklage (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen unberücksichtigt. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter ihrer Firma in „Profil – Das Bayerischen Genossenschaftsblatt“ oder im Internet veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 47

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Sonstiges

§ 48

Ermächtigung

Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf die beschlossene Satzungsneufassung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht

in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Sollten vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Hinblick auf die beschlossene Satzungsneufassung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannt werden kann, ist der Vorstand gleichfalls ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.